

FR_GERICHTE 101 2024 248 vom 10. Februar 2025

FR Kantonsgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2024_248

FR: FR_GERICHTE 101 2024 248 du 10 février 2025

IT: FR_GERICHTE 101 2024 248 del 10 febbraio 2025

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Auferlegung der Prozesskosten

Erwägungen

E. 1.1

Der Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO). In Lehre und Rechtsprechung wird teilweise die Ansicht vertreten, dass kein anfechtbarer Entscheid vorliege, wenn die Kosten vorbehalten bleiben (vgl. STERCHI, in Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, 2012, Art. 110 N. 1; HOFMANN/BAECKERT, in Basler Kommentar ZPO,

E. 1.2

Angesichts des akzessorischen Charakters der Prozesskosten wird die Beschwerdefrist durch das in der Hauptsache anwendbare Verfahren bestimmt (Urteil KG FR 101 2023 275 vom 17. November 2023 E. 1.2 m.H.; HOFMANN/BAECKERT, Art. 110 N. 1) und beträgt somit vorliegend zehn Tage, da der angefochtene Entscheid im summarischen Verfahren gefällt wurde (Art. 248 Bst. d, 321 Abs. 2 ZPO). Der angefochtene begründete Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 11. Juli 2024 zugestellt. Die am 19. Juli 2024 eingereichte Beschwerde ist somit fristgerecht erfolgt.

E. 1.3

Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 Bst. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 Bst. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorgesehen.

E. 1.4

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 1.5

Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO). 2. 2.1. Die Beschwerdeführerin beantragt die Sistierung des Beschwerdeverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über die (Haupt-)Klage, mit der die am 14. Dezember 2023 verfügten vorsorglichen Massnahmen prosequiert werden, eventualiter mindestens bis zum

E. 4

Oktober 2024. Ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführerin im Hauptverfahren Kosten für das vorliegende Massnahmeverfahren zugesprochen werden, beeinflusse das vorliegende Beschwerdeverfahren. Im Sinne der Verfahrensökonomie werde deshalb die Sistierung beantragt.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Die Sachwalterin der Beschwerdegegnerin ersuchte in ihrer Stellungnahme um einen möglichst raschen Entscheid über die Prozesskosten. 2.2. Das Gericht kann das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt. Das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist (Art. 126 Abs. 1 ZPO). Nach der Rechtsprechung ist die Sistierung eines Verfahrens nur ausnahmsweise zulässig. Im Zweifelsfall hat das Beschleunigungsgebot Vorrang. Allerdings ist aus prozessökonomischen Gründen und wegen der Gefahr widersprüchlicher Urteile zu vermeiden, dass sich mehrere Gerichte gleichzeitig mit identischen Forderungen beschäftigen (Urteil BGer 4A_175/2022 vom 7. Juli 2022 E. 5.2.1 m.H.). 2.3. Beim mit der am 1. Oktober 2024 beim Bezirksgericht der Sense eingegangenen Klage der Beschwerdeführerin anhängig gemachten Hauptverfahren handelt es sich um die Prosekution der mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 verfügten vorsorglichen Massnahmen. Der vorliegend angefochtene Entscheid betraf jedoch ein nach dem 14. Dezember 2023 eingereichtes Gesuch um vorsorgliche Massnahmen und es handelt sich dabei um einen Endentscheid (vgl. E. 3.3 hiernach), womit dieser nicht mehr Gegenstand des Hauptverfahrens ist. Eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens ist somit nicht zweckmässig, weshalb der diesbezügliche Antrag abzuweisen ist. 3. 3.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, mit dem Vorbehalt der Kostenregelung habe die Vorinstanz das Recht unrichtig angewendet. Sie hätte eine Regelung betreffend Kosten fällen müssen, weil per 23. Mai 2024 noch kein Hauptverfahren hängig gewesen sei und mithin eine gewisse Unsicherheit bestanden habe, ob es überhaupt zu einem Hauptprozess komme. Andererseits sei das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen der Beschwerdegegnerin vollständig abgewiesen worden, womit die beantragten Massnahmen gar nie prosequiert werden können. Zudem werde der Gegenstand der von der Beschwerdeführerin anzuhebenden (Haupt-)Klage vom Gegenstand des von der Beschwerdegegnerin eingeleiteten Massnahmeverfahrens divergieren. 3.2. Gemäss Art. 104 ZPO entscheidet das Gericht über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid (Abs. 1). Über die Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen kann zusammen mit der Hauptsache entschieden werden (Abs. 3). Zwingend im Massnahmeverfahren selber sind die Prozesskosten dann zu verlegen, wenn der Hauptprozess noch nicht rechtshängig ist bzw. die verfügte vorsorgliche Massnahme bei unbenutztem Ablauf der Klagefrist dahinfallen wird; dies deshalb weil es möglicherweise gar nicht zu einem Hauptprozess kommt bzw. um zu verhindern, dass mangels eines Hauptprozesses über die Massnahmekosten gar nicht befunden wird (Entscheid des Kantonsgerichts Luzern 1C 20 53 vom 18. August 2021; vgl. STERCHI, Art. 104 N. 11; HOFMANN/BAECKERT, Art. 104 N. 14 m.H.; HONEGGER-MÜNTENER, Verlegung der Prozesskosten des Massnahmeverfahrens vor Rechtshängigkeit des Hauptsacheverfahrens, in ZZZ 58/2022 S. 185 ff.). 3.3. Vorliegend erliess die Präsidentin mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 in den Verfahren 10 2023 356, 386 und 431 vorsorgliche Massnahmen, auferlegte die Prozesskosten der Beschwerdegegnerin und setzte der Beschwerdeführerin eine Frist, um die Klage in der Hauptsache einzureichen. Der im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtene Entscheid betraf hingegen ein am 28. März 2024 und mithin nach dem Entscheid vom 14. Dezember 2023 und vor der Klage in der

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 Hauptsache eingereichtes neues Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen. Auch wenn dieses sachlich mit den mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 verfügten vorsorglichen Massnahmen zusammenhängen mag, wird es aufgrund der Abweisung des Gesuchs kein Hauptverfahren in dieser Sache geben. Die Prosektionsfrist betraf nur die mit Entscheid vom 14. Dezember 2023 erlassenen vorsorglichen Massnahmen. Es handelt sich somit beim vorliegenden Massnahmenverfahren um ein selbstständiges Verfahren, welches mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossen wurde. Bei diesem Entscheid handelt es sich demzufolge um einen Endentscheid, weshalb die Vorinstanz die Prozesskosten hätte festsetzen und verteilen müssen. Da es nicht am hiesigen Hof liegt, die Prozesskosten erstmals festzusetzen und zu verteilen, und dies betreffend die Gerichtskosten auch gar nicht möglich wäre, ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Präsidentin zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 Bst. a ZPO). Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, Ziff. 2 des Dispositivs des Entscheids vom 23. Mai 2024 aufzuheben und die Sache zur Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten an die Präsidentin zurückzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei, d.h. der Beschwerdegegnerin, auferlegt.

E. 4.2

Die Verfahrenskosten werden pauschal auf CHF 500.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]) und vom geleisteten Vorschuss bezogen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin CHF 500.- zu erstatten.

E. 4.3

Nach Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen, d.h. nach dem Justizreglement zu. Bei globaler Festsetzung – wie vorliegend – berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Bei Beschwerden gegen Urteile des Einzelgerichts gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. a JR ist der Höchstbetrag der Entschädigung CHF 3'000.-, welcher bis auf das Doppelte erhöht werden kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen; die gesamte Entschädigung darf aber nicht höher als die Entschädigung sein, die bei detaillierter Festsetzung zugesprochen würde (Art. 64 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 JR). Nach den erwähnten Kriterien kann die Entschädigung der Beschwerdeführerin auf CHF 750.- inkl. Auslagen festgesetzt werden. Hinzu kommen 8.1% MwSt., d.h. CHF 60.75. Die Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 810.75. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Der Antrag auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens wird abgewiesen. II. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Ziff. 2 des Dispositivs des Entscheids der Präsidentin des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 23. Mai 2024 wird aufgehoben und die Sache zur Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten zurückgewiesen. III. Die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens werden der B. _____ auferlegt. IV. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden pauschal auf CHF 500.- festgesetzt und vom geleisteten Vorschuss bezogen. Die B. _____ hat A. _____ CHF 500.- zu erstatten. V. Die von der B. _____ an A. _____ zu

leistende Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 810.75, inkl. 8.1% MwSt., festgesetzt. VI. Zustellung. Das Bundesgericht beurteilt als ordentliche Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Es beurteilt ebenfalls subsidiäre Verfassungsbeschwerden; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. BGG geregelt. In beiden Fällen ist die begründete Beschwerdeschrift innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen. Freiburg, 10. Februar 2025/ndu Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.